

Satzung
über die Erhebung von Hafengebühren für den Hafen Stagnieß der Gemeinde
Seebad Ückeritz
(Hafengebührensatzung Stagnieß)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Ückeritz vom 25. März 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des öffentlichen Teils des Hafens Stagnieß (Wasserwanderrastplatz) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1991, in der zurzeit gültigen Fassung, von der Hafenbehörde gekennzeichnet und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

§ 2
Arten der Hafengebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafengebühren werden erhoben als:

- a) Liegegebühr
- b) sonstige Nutzungsgebühren

§ 3
Berechnungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung der Liegegebühr für die Liegeplätze ist die Schiffslänge.
- (2) Die Längenangaben für die Berechnung nach der Schiffslänge werden auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten. Ankunfts- und Abfahrtstag gelten als ein Tag.
- (4) Alle ermittelten bzw. in dieser Satzung festgesetzten Gebühren gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4
Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind an den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“ der Gemeinde Seebad Ückeritz zu zahlen. (§12 a KAG M-V)

(3) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und die Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine Papiere vorgelegt, erfolgt die Ermittlung der für die Berechnung notwendigen Daten der Gebühren auf Kosten des Zahlungspflichtigen durch Schätzung.

(2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(3) Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (leichtfertige Abgabenverkürzung) im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

* Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern

* Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden;

* Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten und ohne laden und löschen den Hafen wieder verlassen

(2) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 7

Liegegebühren

(1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Wasserwanderrastplatz des Hafens Stagnieß in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

(2) Die Liegeplatzgebühr beträgt für Wassersportfahrzeuge je lfd. Meter Schiffslänge pro Tag 1,00 €.

(3) Die Liegegebühr ist für alle nichtbefreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabenpflichtige Hafengebiet einlaufen und ihr Fahrzeug an den Kai- und Steganlagen anlegen.

(4) Die maximal mögliche Liegezeit wird auf 3 Wochen begrenzt. Eine Nutzung als Dauerliegeplatz ist ausgeschlossen.

§ 8
Sonstige Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Slipanlage ist eine Gebühr von 10,00 €/Nutzung zu zahlen.
- (2) Für die Entnahme von Strom und Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung werden Gebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühr für eine Kilowattstunde Strom beträgt 0,50 €. Wasser und Abwasser können über Münzeinrichtungen bezogen bzw. entsorgt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ückeritz, den 16.05.2013




M. Wolf
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 16.05.2013

